Bürgergemeinde
Trimmis

Statuten Bürgergemeinde Trimmis

Überarbeitung der Statuten vom 1. April 1976

Statuten 1976	**Statuten 2026**
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Bestimmungen**
Art. 1 Bürgergemeinde Die Bürgergemeinde Trimmis besteht aus den in der politischen Gemeinde Trimmis wohnhaften Ortsbürgern beiderlei Geschlechts. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.	**Art. 1** Bürgergemeinde Die Bürgergemeinde Trimmis besteht aus den in der politischen Gemeinde Trimmis wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Art. 2 Selbstverwaltung Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die erforderlichen Vorschriften.	**Art. 2** Autonomie 1 Im Rahmen des kantonalen Rechts steht der Bürgergemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. 2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die notwendigen Vorschriften.
Art. 3 Wirkungskreis In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben: a) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht und Verleihung des Ehrenbürgerrechts b) die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes, der Bürgerlöser und des übrigen in ihrem Eigentum und in ihrer ausschliesslichen Verwaltung stehenden Vermögens c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens	**Art. 3** Aufgaben 1 Die Bürgergemeinde besorgt die ihr durch das kantonale Recht übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. 2 Sie entscheidet insbesondere über: a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Verleihung des Ehrenbürgerrechts; b) die Verwaltung der bürgerlichen Liegenschaften, der Bürgergüter und des übrigen Vermögens; c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens; d) die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken aus dem Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde sowie zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;

d) die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind e) die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung f) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde	
Art. 4 Stimmrecht Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger beiderlei Geschlechts, die das 20. Altersjahr erfüllt haben. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen rechte	**Art. 4** Stimm- und Wahlrecht 1 Das Stimm- und Wahlrecht steht allen in der Gemeinde Trimmis wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
Art. 5 Wählbarkeit und Amtsdauer Jeder Stimmberechtigte ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist. Die ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Behördenmitglieder sind stets wiederwählbar. Die Wahlen finden jeweils im vierten Quartal statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	**Art. 5** Wahlen und Amtsdauer 1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder der Bürgergemeinde beträgt 3 Jahre. 2 Die Behördenmitglieder sind stets wiederwählbar. Die ordentlichen Wahlen finden jeweils im vierten Quartal statt.

	Art. 6 Demission Behördenmitglieder haben ihre Demission spätestens bis zum 31. März vor den jeweiligen Wahlen dem Bürgerrat schriftlich mitzuteilen.
	Art. 7 Amtsantritt 1 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar nach der jeweiligen Wahl. 2 Die abtretenden Behördenmitglieder sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.
Art. 6 Ersatzwahl Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amte aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.	**Art. 8** Ersatzwahl 1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert. 2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.
Art. 7 Besoldung und Entschädigung Über die Besoldung und Entschädigung des Bürgerrates entscheidet die Bürgerversammlung.	**Art. 9** Besoldung und Entschädigung Über die Besoldung und Entschädigung des Bürgerrates entscheidet die Bürgerversammlung.
Art. 31 Beschlussfähigkeit Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	**Art. 10** Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit 1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Behördenmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. 2 Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

	Art. 11 Stimmpflicht Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
	Art. 12 Behördenentscheide Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Entscheid als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
Art. 8 Unvereinbarkeitsgründe Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Bürgerrat angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (Rechnungsrevisoren) und den Mitgliedern des Bürgerrates.	**Art. 13** Ausschlussgründe 1 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgerbehörde angehören. 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Bürgerrates und der Geschäftsprüfungskommission. 3 Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 4 Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.
	Art. 14 Unvereinbarkeit 1 Angestellte der Bürgergemeinde dürfen keiner Bürgerbehörde angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. 2 Mitglieder des Bürgerrates können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

	Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.
Art. 9 Ausstandspflicht Ein Mitglied einer Bürgergemeindebehörde oder der Bürgerversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand des Betroffenen.	**Art. 16** Ausstandspflicht 1 Ein Mitglied einer Bürgerbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. 2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Bürgerbehörde, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten. 3 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Bürgerbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
	Art. 17 Schweigepflicht 1 Mitglieder von Bürgerbehörden sowie Angestellte der Bürgergemeinde und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. 2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Bürgerbehördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen der Bürgerrat.

Art. 10 Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.	**Art. 18** Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge und Begehren den Bürgerbehörden schriftlich einreichen. Die Bürgerbehörde ist verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen.
Art. 12 Auskunft Motion In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.	**Art. 19** Auskunftsrecht 1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Bürgerversammlung hat das Recht, vom Bürgerrat Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Angelegenheit der Bürgergemeinde zu verlangen. 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Bürgerversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Bürgergemeinde oder Dritter entgegenstehen. 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.
Art. 11 Initiativrecht 30 in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen. Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln. Das Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	**Art. 20** Initiativrecht 1 30 in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. 2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen.
	Art. 21 Verfahren bei Initiativen 1 Der Bürgerrat ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem

	Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Bürgerversammlung zum Entscheid zu unterbreiten. 2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.
	Art. 22 Rückzug der Initiative Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.
	Art. 23 Rechtswidrige Initiative 1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Bürgerrat den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt. 2 Der Bürgerrat gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.
Art. 12 Auskunft Motion In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.	**Art. 24** Motionsrecht 1 Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Bürgerversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Bürgerrat erstattet in der Regel der nächsten Bürgerversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Bürgerrat innert Jahresfrist der Bürgerversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. 2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Art. 27 Wiedererwägung Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Recht Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nur einzutreten, wenn dieses mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.	**Art. 25** Wiedererwägung 1 Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.
Art. 14 Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.	**Art. 26** Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.
Art. 13 Rekursrecht Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	**Art. 27** Beschwerderecht Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
Art. 15 Protokoll Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgerrates und der Kommission der Bürgergemeinde sind gesonderte Protokolle zu führen. Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung vom Bürgerratspräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	**Art. 28** Protokolle 1 Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgerrats sowie der weiteren Bürgerbehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. 2 Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgerrat

	einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.
Art. 16 Einsichtnahme der Protokolle Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	**Art. 29** Einsichtnahme der Protokolle 1 Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen. 2 Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Bürgerversammlungen und der Bürgerbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.
II. Bürgergemeinde **Art. 17** Organe Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind: a) die Bürgerversammlung b) der Bürgerrat c) die Rechnungsrevisoren	**II. Organisation der Bürgergemeinde** **1. Organe** **Art. 30** Organe der Bürgergemeinde Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind: a) die Bürgerversammlung; b) der Bürgerrat; c) die Geschäftsprüfungskommission;
a) Die Bürgerversammlung **Art. 18** Bürgerversammlung Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die Stimmberechtigten die ihnen in Bürgergemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben	**A. Die Bürgerversammlung** **Art. 31** Bürgerversammlung Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die ihnen in Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte ausüben.
Art. 19 Befugnisse Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1. die Wahl des Bürgerratspräsidenten sowie der übrigen Mitglie-der und vertreter des Bürgerrates 2. die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzleute	**Art. 32** Entscheidungsbefugnisse Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1. Die Durchführung der Wahlen: a) der Bürgergemeindepräsidentin oder des Bürgergemeindepräsidenten; b) der übrigen Mitglieder des Bürgerrates und deren Stellvertreter;

3. die Aufnahme ins Bürgerrecht und Verleihung des Ehrenbürgerrechts 4. die Aufstellung und Abänderung der Statuten, allfälliger Verordnungen sowie allgemein verbindlicher Erlasse 6. die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde 7. den Entscheid über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens 8. die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind 9. Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto, soweit nach kantonalem Recht die Mitwirkung der Bürgergemeinde vorgeschrieben ist.	c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht und Verleihung des Ehrenbürgerrechts 4. den Erlass und die Änderungen der Statuten, Gesetzen und Verordnungen; 5. die Beschlussfassung von Ausgaben, die die Finanzkompetenzen des Bürgerrates gemäss Art. 42 Ziff. 7 übersteigen; 6. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Kompetenzen des Bürgerrats gemäss Art. 42 Ziff. 8 übersteigen; 7. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten, sofern die Beschlussfassung nicht in der Kompetenz des Bürgerrats gemäss Art. 42 Ziff. 9 liegt; 8. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten; 9. den Entscheid über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde;
Art. 22 Versammlungsleitung Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.	**Art. 33** Versammlungsleitung Die Bürgerversammlung wird von der Bürgergemeindepräsidentin oder vom Bürgergemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt ein anderes Mitglied des Bürgerrats an ihre oder seine Stelle.
Art. 20 Einberufung Traktanden Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerrat einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Bezirks-Amtsblatt und öffentlichen Anschlag. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.	**Art. 34** Beschlussfähigkeit, Verfahren 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig. 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Bürgerrat vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 21 Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig. **Art. 23** Vorberatung Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat oder von einer Spezialkommission vorberaten worden sind.	3 Für die Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht sowie für Geschäfte von grösserer Tragweite für die Bürgergemeinde erarbeitet der Bürgerrat eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und publiziert sie mindestens 10 Tage vor der Bürgerversammlung auf ortsübliche Weise. 4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.
	Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand 1 Die Bürgerversammlungen sind öffentlich. 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Bürgerversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. 3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern. 4 Die für Bürgerbehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Bürgerversammlung.
Art. 24 Stimmenzähler Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.	**Art. 36** Stimmenzählende Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendige Anzahl an Stimmenzählenden.
Art. 26 Abstimmungen Die Abstimmungen über Sachgeschäfte werden durch offenes Handmehr durchgeführt. Auf Antrag müssen sie jedoch schriftlich erfolgen. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.	**Art. 37** Abstimmungen 1 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag können sie jedoch schriftlich erfolgen. 2 Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt. 3 Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen

	übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
Art. 25 Wahlen Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Auf Antrag können sie, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch offenes Handmehr erfolgen. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Das absolute Mehr ist die Hälfte der gültigen Stimmzettel, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	**Art. 38** Wahlmodus 1 Die Wahlen werden im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Auf Antrag können sie durch offenes Handmehr erfolgen. 2 Die Wahl der Bürgergemeindepräsidentin oder des Bürgergemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt. 3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bürgerrates und der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Stellvertreter werden als Gesamtwahlen durchgeführt.
	Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses 1 Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. 2 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.
b) Der Bürgerrat **Art. 28** Zusammensetzung Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus dem Bürgerratspräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter. Der Bürgerratspräsident wird von der Bürgerversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst.	**B. Der Bürgerrat** **Art. 40** Funktion und Zusammensetzung 1 Der Bürgerrat ist die leitende Behörde der Bürgergemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. 2 Er besteht aus der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern und hat zwei Stellvertretende.
Art. 29 Sitzungen Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	**Art. 41** Sitzungen 1 Der Bürgerrat wird durch die Bürgergemeindepräsidentin oder den Bürgergemeindepräsiden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden. 3 Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist die

	Bürgerratspräsidentin oder der Bürgerpräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
Art. 30 Einberufung Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden. Sind ordentliche Mitglieder unabkömmlich, hat der Bürgerratspräsident Stellvertreter einzuladen.	
Art. 31 Beschlussfähigkeit Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	
Art. 32 Abstimmungen und Wahlen Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	
Art. 33 Befugnisse Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Statuten, Verordnungen und anderer allgemein verbindlicher Erlasse der Bürgergemeinde sowie der Beschlüsse der Bürgerversammlung 2. die Verwaltung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens 3. die Erstellung der Jahresrechnung 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Handen der Bürgerversammlung 5. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrage von Fr. 2000.- für den nämlichen Gegenstand und bis fr. 500.-, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.	**Art. 42** Aufgaben und Kompetenzen Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Bürgergemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. der Vollzug des übergeordneten Rechts, des Rechts der Bürgergemeinde sowie derer Beschlüsse; 2. die Anpassung des Rechts der Bürgergemeinde an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht; 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen; 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Bürgerversammlung; 5. die Verwaltung des Vermögens der Bürgergemeinde; 6. die Erstellung der Jahresrechnung per 31. Dezember; 7. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 5'000.00 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 500.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;

6. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von vergleichen und Schiedsverträgen 7. die Vornahme von Grenzbereinigungen im Ausmasse von höchstens 200 Quadratmetern.	8. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch Fr. 5'000.00 pro Jahr; 9. den Erwerb von Grundeigentum sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 100'000.00 nicht übersteigt; 10. die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 5'000.00 nicht übersteigt; 11. die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto; 12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen; 13. die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde
Art. 34 Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Bürgerratspräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder mit einem anderen Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.	**Art. 43** Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen 1 Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. 2 Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsidenten führt zusammen mit einem weiteren Ratsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.
Art. 35 Geschäftsführung Die Mitglieder des Bürgerrates haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat dem Bürgerratspräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.	**Art. 44** Geschäftsführung 1 Der Bürgerrat teilt die Verwaltungsaufgaben nach Sachgebieten untereinander auf. Die Aufteilung ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen. 2 Die Mitglieder des Bürgerrats haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten. 3 Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 36 Bürgerratspräsident Der Bürgerratspräsident leitet die Bürgerversammlung und präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates. Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Bürgerrates vor. Er sorgt, wenn nötig unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen. Der Bürgerratspräsident ist von Amtes wegen Mitglied der Armenbehörde. Er kann ein Mitglied des Bürgerrates zur Einsitznahme in die Armenbehörde delegieren.	
Art. 37 Kassier Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Diese ist bis zum 30. Juni des kommenden Jahres der Bürgerversammlung vorzulegen.	
Art. 38 Aktuar Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates. Die genehmigten Protokolle hat er um-gehend in die bezüglichen Protokollbücher nachzuführen.	

c) Rechnungsrevisoren **Art. 39** Rechnungsrevisoren Die Bürgerversammlung wählt für jede ordentliche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute. Die Rechnungsrevisoren prüfen nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung inklusive allfällige Separatkassen. Die Rechnungsrevisoren haben der Bürgerversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	**C. Die Geschäftsprüfungskommission** **Art. 45** Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.
	Art. 46 Aufgaben, Befugnisse 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Bürgerversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Bürgerrat Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Bürgergemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Bürgerrates oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.
	2. Kommissionen **Art. 47** Kommissionen Der Bürgerrat kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese bereiten im Einzelfall Geschäfte zuhanden des Bürgerrat vor oder beraten diesen. Die Entscheidungskompetenzen liegen beim Bürgerrat.

III. Die Bürgerliche Armenpflege **Art. 40** Allgemeine Armenpflege Die Armenfürsorge für die Bürger wird von der allgemeinen Armenpflege besorgt.	
IV. Die Vermögensverwaltung **Art. 44** Rechnungsablage Die Verwaltungs- und Vermögensrechnung samt Revisorenbericht sind mindestens acht Tage vor der Rechnungsgemeinde den Stimmberechtigten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.	**III. Rechnungsablage, Landerwerbskonto, Nutzungsvermögen, Bodenerlöskonto** **Art. 48** Rechnungsablage 1 Die Bürgergemeinde legt jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab. 2 Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Departement für Finanzen und Gemeinden zuzustellen.
Art. 41 Vermögensverwaltung Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens, für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.	
Art. 42 Reservefonds Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgerlösern ist in der Regel einem Reservefonds zuzuweisen und soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz dienen.	**Art. 49** Landerwerbskonto Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgergütern ist in der Regel einem Landerwerbskonto zuzuweisen und soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz dienen.
	Art. 50 Nutzungsvermögen 1 Am Nutzungsvermögen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde gleichermassen nutzungsberechtigt. 2 Sämtliche Erträge aus der Nutzung von Nutzungsvermögen fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde. 3 Die Veräusserung von Nutzungsvermögen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 43 Bodenerlöskonto Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der politischen Gemeinde verwaltet wird. Für die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes massgebend.	**Art. 51** Bodenerlöskonto 1 Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der politischen Gemeinde verwaltet wird. 2 Mittel aus dem Bodenerlöskonto können einzig aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der zuständigen Organe der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde entnommen werden. 3 Die Verwendung der Mittel aus dem Bodenerlöskonto richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen **Art. 45** Revision Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.	**V. Schluss- und Übergangsbestimmungen** **Art. 52** Revision Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
Art. 46 Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Bürgergemeinde in Kraft. Sie sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.	**Art. 53** Inkrafttreten 1 Diese Statuten sowie alle nachträglichen Änderungen treten per 01.01.2027 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01.04.1976 inkl. seitherige Teilrevisionen. 2 Sie sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung.
Art. 47 Aufgehobenes Recht Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle Bestimmungen der Bürgergemeinde, welche den neuen Statuten widersprechen, aufgehoben.	
	Art. 54 Übergangsbestimmungen Die Amtsdauer von drei Jahren sowie die Änderung der Zusammensetzung der Organe gilt ab dem nächstfolgenden Wahltermin.